

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 153 (1987)

Heft: 7-8

Artikel: Die Zusammenarbeit von Zivilschutz und Armee

Autor: Mumenthaler, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

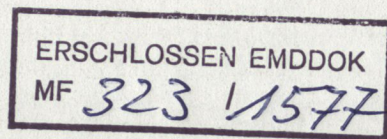
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zusammenarbeit von Zivilschutz und Armee*

Von Fürsprecher Hans Mumenthaler



1. Zur Ausgangslage

Die Zeit, in der das Kriegshandwerk als «nobile officium» Ausdruck der Männlichkeit, der Freiheit und des Aufrechtstehens war, ist vorbei. Wenn ich daran denke, dass wir noch zur Zeit meiner Rekrutenschule zu singen pflegten: «Der Soldat allein ist der freie Mann», so habe ich heute Mühe, dies zu verstehen.

Kriege unterscheiden heute nicht mehr zwischen Soldaten und Zivilbevölkerung, schon gar nicht in einem Kleinstaat wie die Schweiz, die einen bewaffneten Konflikt immer innerhalb der eigenen Grenzen auszutragen hätte. Deshalb sind Verteidigungsbereitschaft und Schutzbereitschaft im weitesten Sinne Voraussetzungen für das Leben, Überleben und Weiterleben der Schweiz als Gemeinschaft. **Armee, Zivilschutz und alle übrigen Träger der Verantwortung für das Wohl der Bevölkerung sind Partner**, wenn auch ihre Bedeutung je nach Lage variieren mag. Alle sind sie aber **aufeinander angewiesen** und bis zu einem gewissen Grade auch **voneinander abhängig**.

Der Begriff Gesamtverteidigung ist in diesem Zusammenhang verbal längst zum Allgemeingut geworden. Allein, von Begriffen hat man nichts. Sie müssen umgesetzt, verwirklicht und gelebt werden. Mir will scheinen, dass wir alle, jeder in seinem Bereich, in dieser Beziehung noch viel zu tun haben. Es kann und darf mir als Mitverantwortlicher im Zivilschutz nicht gleich sein, wie sich unser Souverän bei Volksabstimmungen zu Anliegen der Armee ausspricht. Es kann und darf Ihnen andererseits nicht gleich sein, ob es dem Zivilschutz und den andern Partnern der Gesamtverteidigung gelingt, ihren Auftrag zu erfüllen und welches dabei ihre Schwierigkeiten sind. Es kann und darf

uns allen nicht gleichgültig sein, ob der Zivilschutz auf der einen oder die Armee auf der andern Seite in Frage gestellt werden. Und wenn ein namhafter Kolumnist dieser Tage in einer grossen Wochenzeitschrift erklärt, «Das Verfassungsgebot, jeder Schweizer sei wehrpflichtig, müsse insgesamt als längst problematisch geworden bezeichnet werden», oder «Der männliche Teil im Staate rüste sich für das Unwahrscheinliche, nämlich den Krieg», so lässt dies aufhorchen. Ich glaube auch, dass die Diskussionen über den Sinn unserer Anstrengungen ohne äussere Einwirkungen nicht einfach abflauen werden. Im Gegenteil, wir müssen uns auf relativ harte Auseinandersetzungen mit all den damit verbundenen Fragen gefasst machen.

Nachdem wir aber wissen, für was wir eintreten und warum wir dies tun und eine nüchterne Lagebeurteilung zu einer Bestätigung der Richtigkeit unserer Überlegungen führt, meine ich, dass wir unsere gegenseitigen Anstrengungen im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen sollten.

Eine Zusammenarbeit, ein Zusammenstehen wirkt nach aussen solidarisiertend und nach innen stärkend. Wir können es uns nicht länger leisten, gewissermassen anteilslos zuzusehen, wie die eine oder andere Seite im Regen steht.

2. Der Auftrag des Zivilschutzes

Der Zivilschutz bezweckt als Teil der Gesamtverteidigung den **Schutz**, die **Rettung** und die **Betreuung** von Personen durch Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zu mildern. Er hat **keine Kampfaufgaben**. Zudem soll er für Hilfeleistungen bei Katastrophen eingesetzt werden können.

Wie im Bericht über die Sicherheitspolitik vom Juni 1973 festgehalten wird, liegt damit die strategische Be-

deutung des Zivilschutzes darin, dass er die Überlebenschancen der Bevölkerung erhöht, für welche die Armee kämpft. Indem Schutz, Rettung und Betreuung der Bevölkerung ebenso sorgfältig und umfassend vorbereitet werden wie der Kampf der Armee, wird gleichzeitig auch das physische und psychische Durchhaltevermögen unseres Landes gestärkt.

Wenn der Beizug des Zivilschutzes zur Nothilfe im Gesetz im übrigen an zweiter Stelle erwähnt wird, so deshalb, weil die Gesamtverteidigung zu den eigentlichen Aufgaben des Bundes gehört, während die Vorsorge gegen die Auswirkungen möglicher Katastrophen in Friedenszeiten und deren Bewältigung in erster Linie den Kantonen und den Gemeinden obliegt. Sie sind es denn auch, die für solche Ereignisse aufgrund eigener Rechtsgrundlagen über Führungsstrukturen sowie über Bereitschaftsdienste wie die Polizei, die Feuerwehr, die Stützpunktfeuerwehren, andere Wehrorganisationen, die Spitäler, den Sanitätsdienst und anderes mehr verfügen. Sie sind es auch, die zur Verstärkung dieser Strukturen ihre Zivilschutzorganisationen zur Nothilfe beziehen können. Das Gesetz erklärt dazu, dass Kantone und Gemeinden die Zivilschutzorganisationen jederzeit zur örtlichen, nachbarlichen oder regionalen Nothilfe aufbieten und einsetzen können. Vereinfacht kann gesagt werden, dass sich von den für den Kriegsfall zu treffenden Zivilschutzvorbereitungen sehr vieles direkt oder abgewandelt auch bei Katastrophen in Friedenszeiten einsetzen lässt. Dies wird auch gemacht. Die Beispiele hierfür sind zahlreich.

3. Bereiche der Zusammenarbeit

Personelle Unterstützung durch die Armee

Es ist bekannt, dass der Wehrmann, soweit er nicht Offizier ist, grundsätzlich nach Erreichen des 50. Altersjahres, der Offizier dagegen erst nach Erreichen des 55. Altersjahres zum Zivilschutz übertritt. Der **Offizier** verbleibt mit andern Worten noch **knapp fünf Jahre im Zivilschutz**.

Dies führt dazu, dass es oft nicht mehr möglich ist, den übertretenden Offizier seiner bisherigen Ausbildung entsprechend einzusetzen. Dem Zivilschutz gehen damit Kräfte verloren, die wegen ihrer Fähigkeiten in der Führung und als Ausbilder geradezu prädestiniert wären, in den Zivilschutzorganisationen der Gemeinden wichtige Schlüsselpositionen zu übernehmen.

*Referat an der Präsidentenkonferenz der SOG vom 9. Mai im Bern (Untertitel, Hervorhebungen und geringfügige Überarbeitung durch die Redaktion)

Der Offizier seinerseits fühlt sich frustriert.

Nun könnte man sich sagen, die rechtlichen Voraussetzungen für eine mindestens teilweise Bereinigung dieser unbefriedigenden Situation seien gegeben. Das Zivilschutzgesetz sieht nämlich ausdrücklich vor (Art. 35 Abs. 3 ZSG), dass der Bundesrat eine angemessene Zahl von Dienstpflichtigen verpflichten könne, während der Dauer ihrer Wehrpflicht in Zivilschutzorganisationen als Vorgesetzte oder Spezialisten Dienst zu leisten. Allein, diese Regelung blieb aus verschiedenen Gründen bisher faktisch ohne Auswirkungen. Die hauptsächlichste praktische Schwierigkeit dürfte wohl darin zu suchen sein, dass solche Wehrmänner – und es wurde hauptsächlich an Offiziere gedacht – verhalten sind, neben dem Zivilschutzdienst auch die ordentlichen Friedensdienste in der Armee zu leisten. Sie verfügen lediglich über eine Aktivdienst-Dispens.

Gerade um diese Schwierigkeiten zu beseitigen und zu einer **wesentlichen Verbesserung** zu gelangen, wurde in der letzten, am **1. Januar 1985** in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation in Art. 52 neu festgehalten, dass der Bundesrat unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Armee und des Zivilschutzes die Zahl der Offiziere festlegen werde, die spätestens am Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, dem Zivilschutz zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass diese Offiziere keinen Militärdienst zu leisten haben, solange sie im Zivilschutz dienen. Leider fehlt bis heute die Vollzugsvorschrift zu dieser Bestimmung. Sie konnte damit noch nicht zum Tragen kommen.

Lassen Sie mich unterstreichen, dass ich die Zusammenarbeit gerade in diesem Bereich als eminent wichtig betrachte. Wir müssen nun endlich Mittel und Wege finden, um im Aufbau, in der Führung und der Ausbildung der Zivilschutzorganisationen unserer Gemeinden in stark vermehrter Masse mit den Offizieren rechnen zu dürfen. Die Offiziere ihrerseits dürfen wissen und sollten dies möglichst vorurteilslos zur Kenntnis nehmen, dass die sich anbietenden Funktionen in Leitung und Formationen des Zivilschutzes anspruchsvoll und interessant sind.

Zudem sind die Ausbildungsgänge für Offiziere stark abgekürzt worden, das heisst, ihre Vorkenntnisse werden berücksichtigt. Die Schweizerische Offiziersgesellschaft kann wesentlich dazu beitragen, dass günstige Voraussetzungen für ein vorurteilsloses Ange-

hen dieser Frage geschaffen werden. Dass andererseits auch beim Zivilschutz da und dort Vorurteile abzubauen sind, das wissen wir. Wir arbeiten daran.

Ausbildung

Durch Einbezug in **Gesamtverteidigungsübungen** unterschiedlicher Stufe erhält der Zivilschutz die einmalige Chance, unter Ausnützung der grossen Erfahrungen der Armee auf seine Aufgabe vorbereitet und geschult zu werden. Wir begrüssen deshalb solche gemeinsame Übungen und sind der Armee für die damit gebotenen Schulungsmöglichkeiten dankbar. Mir scheint, dass der beste Weg, den Zivilschutz der Bevölkerung näher zu bringen, in Übungen, im wiederholten Üben, allenfalls unter Einbezug von Teilen der Bevölkerung liegt. «Übung macht den Meister» ist nicht nur ein Sprichwort; es ist eine Wahrheit.

Zweierlei sollte meines Erachtens in Zukunft allerdings vermehrt beachtet werden.

Einmal sollten diese Übungen durch das Vermitteln von Erfolgserlebnissen das Selbstvertrauen der beteiligten Zivilschutzorganisationen fördern. Es ist deshalb dafür zu sorgen, dass die Beteiligten weder unter- noch überfordert werden. In Übungen ist sodann beim Einbezug des Zivilschutzes darauf zu achten, dass dieser mit den ihm primär zugeordneten Aufgaben konfrontiert wird.

Damit erhält er die Möglichkeit, der Öffentlichkeit ohne Verfälschungen zu zeigen, was er für sie vorbereitet und was er ihr effektiv auch bieten kann. Wenn ihm trotzdem andere Aufgaben zugewiesen werden sollten, so sind auch die zu deren Meisterung erforderlichen Voraussetzungen zu geben beziehungsweise zu schaffen. Mir scheint, dass gerade diesen Überlegungen da und dort bei solchen gemeinsamen Übungen zu wenig Rechnung getragen worden ist. Man wollte zum Teil spektakuläre Ereignisse und stolperte dann, und dies zum Nachteil der Sache, über das Spektakel. Der Beizug von erfahrenen, zivilen Übungsleitern und Beratern für die Vorbereitung und Durchführung solcher Übungen dürfte zur Verhinderung unnötiger Fehlerscheinungen beitragen. Aber noch einmal: Die Armee kann dem Zivilschutz gerade in diesem Bereiche unschätzbare Dienste erbringen.

Andererseits sind derartige Übungen auch für die Armee nicht ganz ohne Gewinn. Sie würde ihren **Verteidi-**

gungsauftrag bekanntlich immer innerhalb unserer Landesgrenzen und damit in **engster Nachbarschaft mit zivilen Behörden und Infrastrukturen** zu erfüllen haben. Überschneidungen von Verantwortungsbereichen würden damit unvermeidlich. Deshalb sind jene **Ab-sprachen** zwischen Truppenkommandanten, Gemeindebehörden und Ortschefs des Zivilschutzes so besonders wichtig, welche die entsprechenden Weisungen des Generalstabschefs und die Führungsunterlagen des Zivilschutzes bereits vorsehen. Schulung und Vertiefung dieser **persönlichen Kontakte** fördern das gegenseitige Vertrauen und helfen allen Beteiligten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Luftschutztruppen

Zu einer andern Art der Zusammenarbeit kommt es bei der direkten Unterstützung der Behörden und Zivilschutzorganisationen durch die Armee im Zeitpunkt von eigentlichen **Schadeneignissen**. Mit Recht wird meines Erachtens im Armeeleitbild 1980 dazu gesagt, dass es für die Widerstandskraft unseres Volkes von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass die Armee bereit ist, den zivilen Behörden in dringenden Fällen Hilfe zu leisten und Katastrophenfolgen zu begrenzen. Armee und Volk sind in unserem Lande glücklicherweise eine derartige Einheit, dass ein anderes Vorgehen gar nicht vorstellbar wäre. Wenn Hilfeleistungen vorzusehen sind, so liegt es auf der Hand, dass es dazu einer geeigneten Spezialtruppe bedarf. Die Meisterung solcher Aufgaben setzt eine besondere Schulung und Ausrüstung voraus. Eine solche **Spezialtruppe** verhindert zudem, dass die **Kampftruppen** in ihrem Grundauftrag eingeschränkt werden.

Aus dieser Sicht darf es nicht als zufällig, sondern als gezielt und gewollt bezeichnet werden, wenn im **Zivilschutzgesetz** explizit gesagt wird: «**Die Armee unterstützt die Zivilschutzorganisationen in erster Linie durch Luftschutztruppen.**» Die Luftschutztruppen sind mit anderen Worten die Spezialtruppe, die dazu bestimmt ist, die Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung der sich ihnen stellenden sicherheitspolitischen Fragen zu unterstützen. Es ist dabei nicht bloss Bequemlichkeit oder mangelnde Bereitschaft zur Suche einer andern Lösung, wenn immer wieder unterstrichen wird, dass die Behörden und die Zivilschutzorganisationen auf diese Unterstützung angewiesen sind. Bei schweren und ausgedehnten Schadenlagen reichen die Mittel des Zivilschutzes schon wegen seiner alters- und strukturmässigen Zusammensetzung nicht aus. Hierzu bedarf es durch-

trainierter, gut geschulter, mit schwerem Material ausgerüsteter Hilfsformationen.

Die Luftschutztruppen sind das Schwergewichtselement in den Händen der Behörden. Sie sind für diese unentbehrlich. Dies gilt heute, aber auch morgen. Es kann und darf nicht davon ausgegangen werden, dass der Einsatz der Luftschutztruppen dereinst, angesichts des sich ständig verbessernden Ausbaustandes des Zivilschutzes, nicht mehr nötig sein könnte. Unmissverständlich will ich betonen: Bestandeschwierigkeiten in der Armee lassen sich durch eine Umstrukturierung der Luftschutztruppen nicht lösen.

Koordinierte Dienste

Zu einer engen Zusammenarbeit Armee - Zivilschutz hat sich das Zusammenwirken in den sogenannten koordinierten Diensten entwickelt. Als Beispiel sei hier der koordinierte Sanitätsdienst erwähnt. Dank der Tatsache, dass in der sanitätsdienstlichen Betreuung vom Oberbegriff Patient ausgegangen wird, der Mann und Frau, Soldat und Zivillist, Schweizer und Ausländer umfasst, kann die Armee heute bei der medizinischen Versorgung ihrer Angehörigen in Basisspitälern in sehr weitgehendem Masse auf die relativ dichte, vom Zivilschutz erstellte, geschützte zivile Infrastruktur abstellen und sich darauf beschränken, die sich aufgrund ihres Dispositivs ergebenden Lücken durch eigene, geschützte Spitäler zu schliessen.

Etwas problematisch scheint mir in diesem Zusammenhang im personellen

Bereich, wenn man im Zeitpunkt der Mobilmachung der Armee bestehende, gut eingespielte Strukturen auseinanderreiss, um sie dann anschliessend mit anderen Kräften wieder aufzubauen. Es sollte zum Beispiel überprüft werden, ob es richtig ist, wenn einem Spital durch die Mobilmachung so viel Personal entzogen wird, dass es dann zu der auch im Interesse der Armee liegenden Aufrechterhaltung des Betriebes durch neues, fremdes Personal aus Armeebeständen verstärkt werden muss.

Ähnliche Überlegungen liessen sich auch in anderen für die Aufrechterhaltung unserer Gemeinschaft lebenswichtigen Bereichen anstellen. Ich will damit andeuten, dass eine gezielte, sorgfältige Überprüfung der Dispensationen vom aktiven Dienst letztlich sowohl für die Armee wie für den zivilen Bereich nutzbringend sein könnte.

Technik: Ausbildung und Material

Ich bin dankbar, feststellen zu dürfen, dass unsere gegenseitigen Beziehungen sich in diesen Bereichen bestens eingespielt haben. Ich denke zum Beispiel an die Ausbildung unserer AC-Spezialisten durch die Armee. Ich denke aber auch an die Tatsache, dass grosse Teile des Materials der Zivilschutzorganisationen durch die GRD beschafft werden. Die damit erzielten synergetischen Effekte sind beachtlich. Zudem wird dadurch auch sichergestellt, dass überall, wo dies möglich erscheint, mit gleichem Material gearbeitet wird.

4. Zusammenfassung

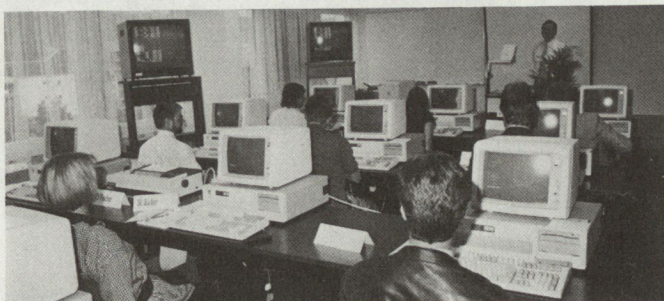
Es ging mir darum, zu betonen, dass **Armee und Zivilschutz** beziehungsweise letztlich alle Träger unserer Gesamtverteidigung eine **Schicksalsgemeinschaft** bilden. Wir sollten uns gegenseitig unterstützen, um im Interesse aller die sich stellenden Aufgaben und die damit verbundenen Schwierigkeiten gemeinsam zu meistern.

Es ging mir weiter darum, zu zeigen, welcher Stellenwert einer vernünftigen **Integration der Offiziere** in die Zivilschutzorganisationen ihrer Gemeinden zukommt.

Es ging mir sodann darum, die grosse Bedeutung zu unterstreichen, die ich aus der Sicht des Zivilschutzes den **Gesamtverteidigungsübungen** beimesse. Die Impulse, die die Armee dem Zivilschutz damit zu vermitteln hilft, sind äusserst wertvoll.

Es ging mir aber auch darum, darzutun, wie gross der Stellenwert der **Luftschutztruppen** in unsern Schutzanstrengungen ist und weshalb wir auf diese nicht verzichten können.

Es ging mir schliesslich darum, zu verschiedenen anderen Aspekten einige persönliche Überlegungen zu vermitteln. Als Schweizerische Offiziersgesellschaft, als Präsidenten von solchen Gesellschaften tragen Sie an der Gestaltung unseres Gemeinwesens eine besondere Verantwortung. Ich habe mich deshalb gefreut, gerade Ihnen einige unserer Gedanken zur Zusammenarbeit Armee - Zivilschutz vorzutragen zu dürfen. ■



Digicomp AG

Zürcherstrasse 6, 8952 Zürich-Schlieren, Telex 827742
Zürich 01 / 730 76 55, Bern 031 / 32 19 09, Basel 061 / 23 23 08

Informatik-Kurse IBM-PC + UNIX

DIGICOMP AG ist eine auf professionelle Informatik-Ausbildungskurse spezialisierte Firma. Wir veranstalten laufend Tages- und Firmenkurse. 1 PC pro Teilnehmer. Wählen Sie aus unserem Angebot von mittlerweile 55 Kursen das Ihren Bedürfnissen entsprechende Seminar:

Personal-Computer-Kurse

Einführungskurse für Personal-Computer-Anwender (IBM-PC). Standard-Software-Pakete.

PC-Problemlösungen

Einsatz des PC's für die tägliche Büro-Arbeit. Anwendungsorientierte Seminar-Themen.

Programmiersprachen und Computertechnik

Einführung in die bekanntesten Programmiersprachen und in die Mikroprozessor-Technik, für Programmierer und Techniker

Spezialisten-Kurse

Fortgeschrittene Themen für professionelle Software-Spezialisten, Techniker und Ingenieure.

Firmen-Kurse

in Ihrem Hause oder bei uns, spezifisch angepasste Ausbildungs-Veranstaltungen.

Unser Kurskatalog 1987 enthält die detaillierte Beschreibung sowie die Daten aller unserer Kurse. Wir senden Ihnen ein Exemplar gerne zu.

BON für Kurskatalog 1987 mit detaillierten Kursbeschreibungen und Kursdaten

Name:

Firma:

Strasse:

PLZ/Ort:

an: DIGICOMP AG, Zürcherstrasse 6, 8952 Schlieren-Zürich